

Der KMU-Schutz im Kfz-Markt und gegenüber staatsnahen Unternehmen



Building Competence. Crossing Borders.

Prof. Dr. iur. Patrick L. Krauskopf, LL.M. (Harvard)

patrick.krauskopf@zhaw.ch

Zwei Gutachten der ZHAW

Vorstellung von zwei neuen Gutachten der ZHAW:

(1) Gutachten zum Investitionsschutz im Kfz-Gewerbe

(2) Gutachten zum Investitionsschutz im Transport-Gewerbe am Rheinknie – KMU-Gefährdung durch staatsnahe Unternehmen

Gutachten zum Investitionsschutz im Kfz-Gewerbe im Auftrag des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Building Competence. Crossing Borders.

Prof. Dr. iur. Patrick L. Krauskopf, LL.M. (Harvard)

patrick.krauskopf@zhaw.ch

Agenda

(1) Methodik

(2) Ausgangslage: Investitionen und Verträge im Kfz-Gewerbe

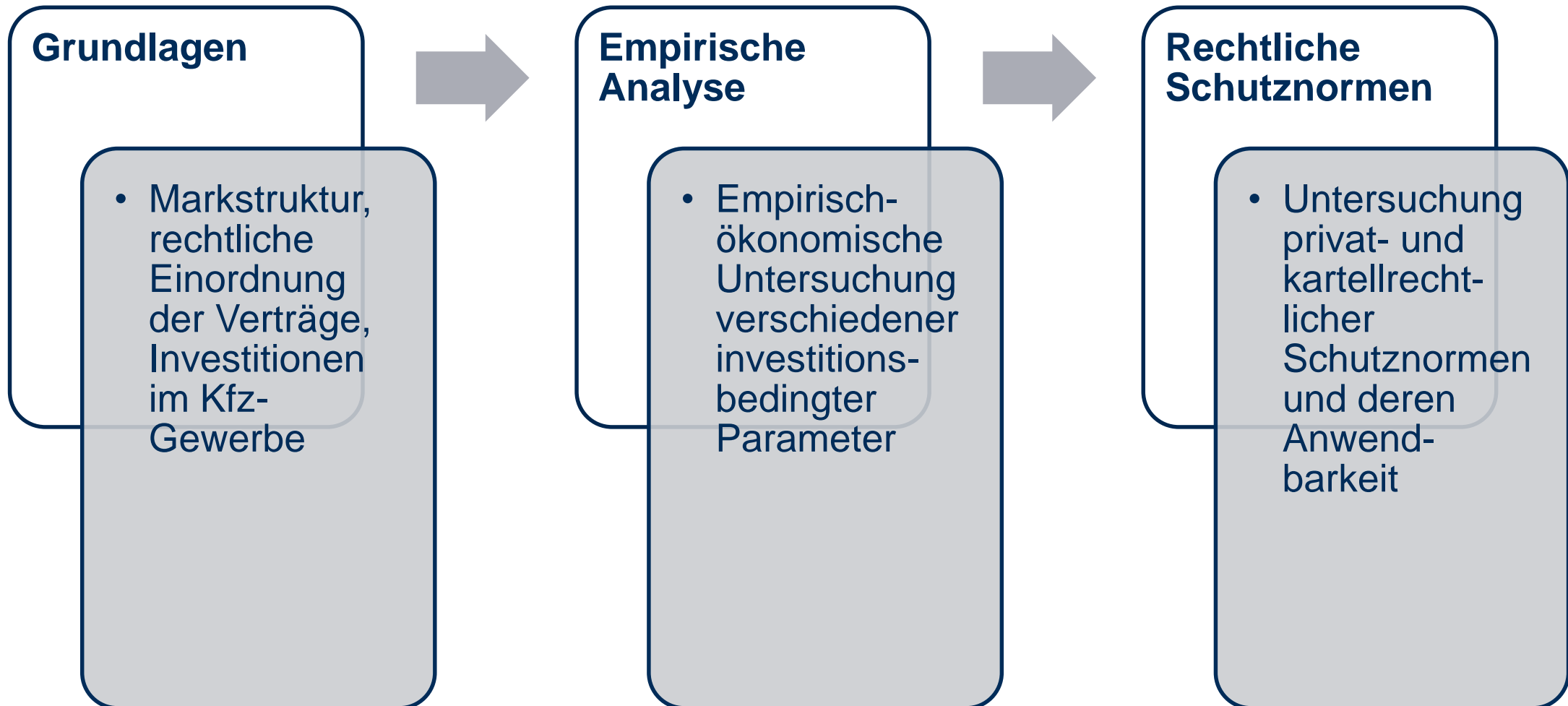
(3) Ökonomische Ergebnisse

(4) Rechtliche Ergebnisse

(5) Fazit

(1) Methodik

Dreistufiges Vorgehen



(2) Investitionen und Verträge im Kfz-Gewerbe

Ausgangslage: Praxis

- **Investitionen des Händlers:** Unterschiedlich hohe Investitionen in z.B. bauliche Massnahmen, Aussenbeschriftungen, Innenausstattung, IT-Systeme.
- **Abhängigkeit vom Hersteller/Importeur:** Umfangreiche Kontroll- und Überprüfung, zahlreiche Sanktionierungsmöglichkeiten.

(2) Investitionen und Verträge im Kfz-Gewerbe

Ausgangslage: Ökonomie und Recht

- **Ökonomische Analyse:** Zusammenhang zwischen Investitionen, Amortisationsdauer und Kündigungsschutz.
- **Rechtliche Analyse:** Schutznormen für den Händler basierend auf dem Händlervertrag (Vertragsrecht), Privatrecht und Kartellrecht.

(3) Ökonomische Ergebnisse | Übersicht

Prüfkriterien (Auswahl):

1. Markenspezifische Investitionen

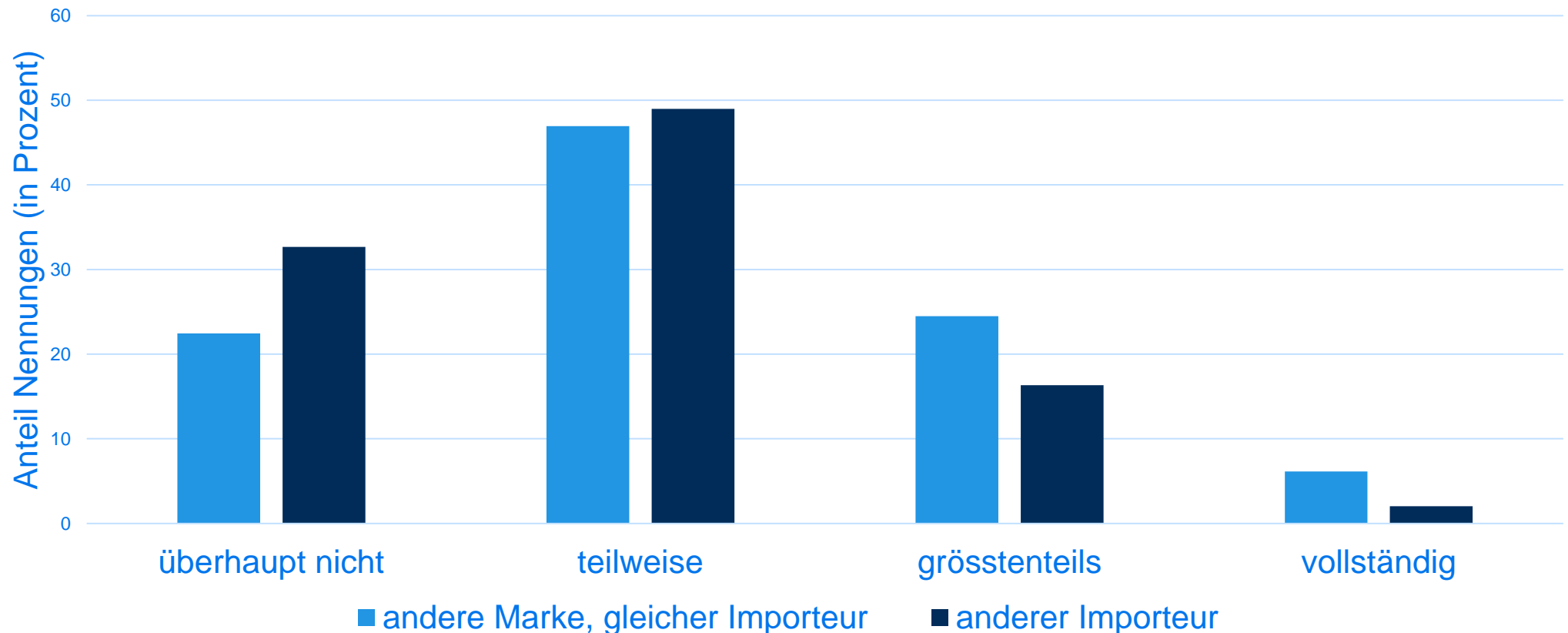
2. Amortisationsdauer

3. Schutzbedürfnis

(3) Ökonomische Ergebnisse | 1. Befund

ÜBERTRAGBARKEIT VON INVESTITIONEN

Frage: Gehen Sie davon aus, dass Sie die beim Verlust Ihrer Marke die getätigten Investitionen auf andere Marken übertragen können?



(3) Ökonomische Ergebnisse | 1. Befund

1. Befund Investitionen. Der grösste Teil der markenspezifischen Investitionen ist gar nicht oder nur teilweise auf andere Marken übertragbar.

2. Bedeutung. Verstärkung der Abhängigkeit und der Kontrolle.

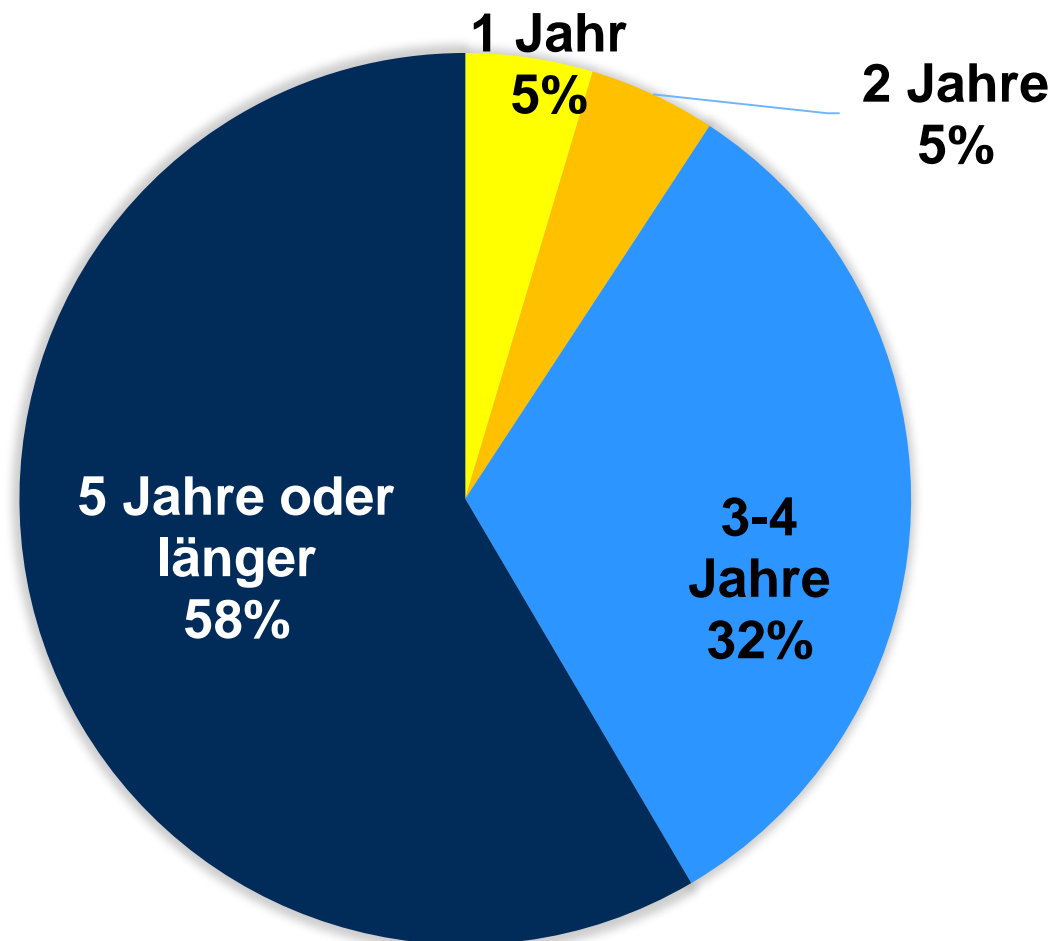
FAZIT: Markenspezifische Investitionen als Kontrollinstrument des Herstellers/Importeurs.

(3) Ökonomische Ergebnisse | 2. Befund

ERWARTETE AMORTISATIONSDAUER

Frage: In welchem Zeitraum amortisieren Sie die letzte markenspezifische Investition?

Bitte geben Sie die Anzahl Jahre an?



(3) Ökonomische Ergebnisse | 2. Befund

1. Befund Amortisationsdauer. 90% der markenspezifischen Investitionen haben eine längere Amortisationsdauer als die Mindestkündigungsfrist von 2 Jahren.

2. Bedeutung. Die Amortisationsdauer ist in 90% der Investitionen länger als die Kündigungsfrist von 2 Jahren, bei knapp 60% sogar länger als.

FAZIT: Amortisationsdauer bei 90% der Händler 3 oder mehr Jahre.

(3) Ökonomische Ergebnisse | 3. Befund

1. Befund Schutzbedürfnis. Finanzierbarkeit von markenspezifischen Investitionen ist elementar für einen wirksamen Wettbewerb.

2. Bedeutung. Es besteht ein Bedarf an Schutzmassnahmen gegenüber dem Händler.

FAZIT: Hinreichender Schutz müsste aus einer Kombination von Kündigungsfrist und weiteren Schutz-Elementen bestehen.

(4) Rechtliche Ergebnisse | Mögliche Grundlagen für Schutz

Prüfkriterien (Auswahl):

- 1. Vertragsklauseln**
- 2. Privatrecht**
- 3. Kartellrecht**

(4) Rechtliche Ergebnisse | Mögliche Grundlagen für Schutz

-Befund Vertragsklauseln

-Einseitige
Vertragsgestaltung mit
Kontroll- und
Überwachungsrechten
zugunsten des Importeurs.

-Bedeutung

-Kaum Schutz der
markenspezifischen
Investitionen durch
Verträge.

FAZIT: Vertragsklauseln im Händlervertrag bieten keinen ausreichende Schutz für den Händler.

(4) Rechtliche Ergebnisse | Mögliche Grundlagen für Schutz

1. Befund Privatrecht. Zwingendes Privatrecht wird gar nicht bzw. nicht hinreichend berücksichtigt. Vom dispositiven Vertragsrecht können die Parteien grundsätzlich abweichen.

2. Bedeutung. Vom dispositiven Vertragsrecht können die Parteien grundsätzlich abweichen.

FAZIT: Privatrecht würde stärkeren Schutz des Händlers ermöglichen, wird aber in der Praxis kaum umgesetzt.

(4) Rechtliche Ergebnisse | Mögliche Grundlagen für Schutz

1. Befund Kartellrecht. Hersteller/Importeure verfügen tendenziell über eine marktbeherrschende Position gegenüber Händlern.

2. Bedeutung. Marktbeherrschende Hersteller/Importeure dürfen ihre Marktposition nicht missbrauchen, namentlich den Händlern keine unangemessenen Geschäftsbedingungen aufzwingen.

FAZIT: Handelsverträge können unangemessene Geschäftsbedingungen enthalten, die gegen das Kartellgesetz verstossen.

(5) Gutachten Investitionsschutz | Fazit

1. Volkswirtschaftliche Perspektive

- Schutz von markenspezifischen Investitionen ist eine elementare Bedingung für den Erhalt wirksamen Wettbewerbs und für die Realisierung eines effizienten Marktergebnisses.

2. Ökonomisch notwendiger Schutz

- Erforderlich ist eine Kombination aus Sicherung der Mindestkündigungsfrist von 2 Jahren und spezieller Schutz von markenspezifischen Investitionen.

3. Möglicher Schutz

- Stärkerer Händlerschutz wäre durch Privatrecht möglich. Das Kartellrecht gewährt zwingend Händlerschutz.

Zwei Gutachten der ZHAW

Vorstellung von zwei neuen Gutachten der ZHAW:

(1) Gutachten zum Investitionsschutz im Kfz-Gewerbe

(2) Gutachten zum Investitionsschutz im Transport-Gewerbe am Rheinknie – KMU-Gefährdung durch staatsnahe Unternehmen

Der Investitionsschutz im Transportgewerbe am Rheinknie – KMU-Gefährdung durch staatsnahe Unternehmen

im Auftrag der Wirtschaftskammer Baselland



Building Competence. Crossing Borders.

Prof. Dr. iur. Patrick L. Krauskopf, LL.M. (Harvard)

patrick.krauskopf@zhaw.ch

Outline

(1) Ausgangslage

(2) Struktur und Inhalt des Gutachtens

(3) Ökonomische Ergebnisse

(4) Rechtliche Ergebnisse

(5) Fazit

(1) Ausgangslage

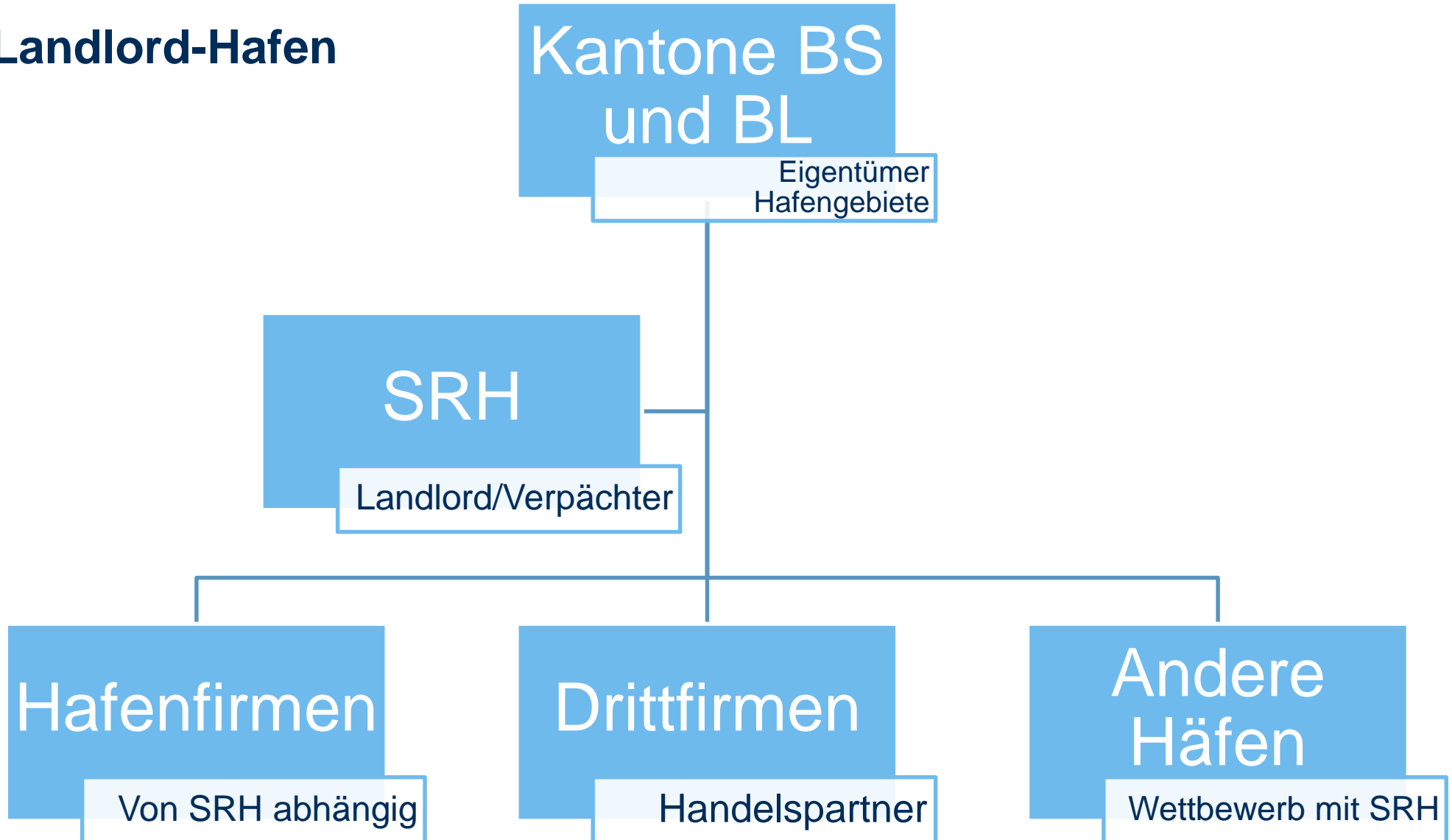
1. **Hauptgutachten.** Kartellrechtliche und wettbewerbspolitische Implikationen des Grossterminalprojekts Gateway Basel Nord (GBN)
2. **Ergänzungsgutachten.** Rolle des Hafенbetreibers Schweizerische Rheinhäfen (SRH) klären

(2) Struktur und Inhalt des Gutachtens

- 1. Rahmenbedingungen:** Rechtlich und wirtschaftlich
Rahmenbedingungen
- 2. Doppelrolle der SRH:** Unternehmen vs. Erbringer öffentlicher
Aufgaben und Vergabestelle von öffentlichem Grund
- 3. Anwendung:** Rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf
Projekt GBN und ökonomische Würdigung

(3) Ökonomische Ergebnisse | Landlord-Hafen

Landlord-Hafen



(3) Ökonomische Ergebnisse | Wettbewerb im Hafen Basel

Wettbewerb im Hafen Basel

1. **Status Quo.** Historisch gewachsener Wettbewerb mit mehreren Anbietern., u.a. auch beim Containerumschlag
2. **Bei Realisierung GBN.** Marktbeherrschung durch GBN und weitgehende Beseitigung des Wettbewerbs beim Containerumschlag
3. **Rolle der SRH.** Ermöglicht/erleichtert die Marktbeherrschung durch Realisierung des Hafenbeckens III

(4) Rechtliche Ergebnisse | Rechtliches zum Landlord-Hafen

Rechtliche Aspekte des Landlord-Systems

1. **Subventionsrecht/Beihilfenrecht:** Preis der Nutzung öffentlichen Raums
2. **Kartellrecht:** Anwendungsbereich und Vorbehalte
3. **Vergaberecht:** Nutzungsüberlassung öffentlichen Grundes an Hafenfirmen
4. **Binnenmarktrecht:** Nutzungsüberlassung kantonaler Monopole an Private

(4) Rechtliche Ergebnisse | Anwendung auf Projekt GBN

Vorbemerkung: Wirtschaftsfreiheit

1. **Subventionsrecht:** Betreffend GBN zukünftig zu prüfen
2. **Kartellrecht:** Anwendungsbereich eröffnet; Beteiligung der SRH an Verhalten Privater aufarbeiten
3. **Vergaberecht:** Prüfung von Ausschreibepflichten betreffend GBN
4. **Binnenmarktrecht:** Kantonales Monopol zur exklusiven Nutzung des Hafenbeckens III für Containerumschlag; Ausschreibung prüfen

(5) Fazit

1. **Reduktion von Wettbewerb im Hafen Basel.** Die Vergabe von Parzellen an genügend Wettbewerber durch die SRH ist für den Erhalt wirksamen Wettbewerbs und für die Realisierung eines effizienten Marktergebnisses entscheidend.
2. **Freihändige Durchführung von GBN im Spannungsverhältnis mit den rechtlichen Rahmenbedingungen.** Wirtschaftsfreiheit, Kartellrecht, Vergaberecht, Binnenmarktrecht. Vertiefte Prüfung durch Projektteilnehmer ist notwendig.
3. **Mögliche Remedur.** Zum jetzigen Zeitpunkt immer noch mögliche Projektanpassungen mit transparenten und marktgerechten Ausschreibungsverfahren zum Schutz des Wettbewerbsprinzips. Schaffung oder Beibehaltung weiterer geeigneter Standorte im Wettbewerb.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. iur. Patrick L. Krauskopf, LL.M. (Harvard)

Leiter des Zentrums für Wettbewerbs- und Handelsrecht

patrick.krauskopf@zhaw.ch, +41 76 567 14 07